

# Jungfreisinnige Kanton Schwyz

## Statuten

\*\*\*\*\*

### I. Allgemein

1. Art Die Jungfreisinnigen Kanton Schwyz (später auch «JFSZ» und «die Partei» genannt) sind ein politischer Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schwyz.
2. Art Die JFSZ verfolgt den Zweck liberale Werte, im Speziellem unter Jungen, im Kanton Schwyz zu fördern und diese zu vertreten. Das Ziel der JFSZ ist eine liberale Ordnung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

### II. Mitgliedschaft

3. Art <sup>1</sup>Jede jungfreisinnige oder jungliberale Ortsektion kann Mitglied der JFSZ werden.  
<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft steht Einzelpersonen offen.
4. Art Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Einzelpersonen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder nehmen konsultative Funktionen wahr.
5. Art <sup>1</sup>Aufnahmegesuche von Ortsektionen sind beim Präsidenten einzureichen.  
<sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Art <sup>1</sup>Einzelpersonen reichen die Anmeldung zur Mitgliedschaft beim Generalsekretär ein.  
<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft entsteht mit der Entrichtung des Jahresgebühr.
7. Art Die Mitgliedschaft beinhaltet die folgenden Rechte und Pflichten:
  - Ausübung des Stimmrechts an General- und Mitgliederversammlungen.
  - Wahl des Vorstandes und Wahl in den Vorstand.
  - Entrichtung des Jahresgebühr.
8. Art <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder durch zweimalige Nichtbezahlung der Jahresgebühr, auf Beschluss des Vorstandes.  
<sup>2</sup>Mitglieder, die das fünfunddreissigste Lebensjahr abgeschlossen haben, werden automatisch als Passivmitglieder aufgenommen. Von den Passivmitgliedern wird keine Jahresgebühr erhoben, sie sind jedoch auch nicht stimmberechtigt.
9. Art <sup>1</sup>Aus den JFSZ wird ausgeschlossen, wer in grober Weise gegen die Prinzipien oder Interessen der Partei verstösst.  
<sup>2</sup>Über den Ausschluss befindet der Vorstand unter Wahrung des

Rekursrecht an die Generalversammlung.

<sup>3</sup>Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens zu stellen. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Einleitung des Verfahrens. Das auszuschliessende Mitglied kann zur entsprechenden Vorstandssitzung geladen werden. Bei positiver Entscheidung wird an der nächsten Vorstandssitzung über den Ausschluss befunden. Zur Ausschliessung wird eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder verlangt.

<sup>4</sup>Die Ausschlussgründe sind an der folgenden Generalversammlung bekannt zu geben.

<sup>5</sup>Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Ausschluss möglich. Der Vorstand kann, auf Antrag des Präsidenten, einen Beschluss auf Ausschluss mit sofortiger Wirkung, mit einfachem Mehr, für ungültig erklären.

### **III. Finanzen**

10. Art <sup>1</sup>Die JFSZ haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.  
<sup>2</sup>Eine persönliche Haftung der Mitglieder, insbesondere des Vorstandes, ist ausgeschlossen.

11. Art <sup>1</sup>Zur Finanzierung der laufenden Rechnung erhebt die JFSZ eine Jahresgebühr, die von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird.  
<sup>2</sup>Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.  
<sup>3</sup>Für ausserordentliche Aufwände können zusätzliche Beiträge eingefordert werden. Der Vorstand stellt entsprechende Anträge der Generalversammlung.

12. Art Ehrenmitglieder schulden keine Jahresgebühren.

### **IV. Organisation**

#### **Die Generalversammlung**

13. Art Die Generalversammlung ist das oberste Organ der JFSZ. Die Generalversammlung ist mindestens zehn Tage vor der Versammlung anzukündigen.

14. Art <sup>1</sup>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Präsidenten einberufen werden.  
<sup>2</sup>Anträge zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können an den Präsidenten gestellt werden.  
<sup>3</sup>Die Generalversammlung kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

15. Art In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:  
- Wahl des Präsidenten

- Wahl des Vize-Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Erteilung der Décharge
- Festsetzen der Jahresgebühr
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

16. Art Wo die Statuten nichts anders bestimmen, wird für einen Beschluss der Generalversammlung das Einfache-Mehr verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

### **Die Mitgliederversammlung**

17. Art Die Mitgliederversammlung ist für die Parolenfassung zuständig. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten einberufen.

### **Der Vorstand**

18. Art Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Generalsekretär, dem Finanzchef und bis zu drei Beisitzern.

19. Art <sup>1</sup>Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes (Anzahl Beisitzer) kann durch einen Beschluss der Generalversammlung erhöht werden.  
<sup>2</sup>Die zusätzlichen Mitglieder des Vorstandes müssen separat und unabhängig des statutarischen Vorstandes gewählt werden.

20. Art Die ordentliche Amtszeit beträgt ein Jahr.

21. Art <sup>1</sup>Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und den Vize-Präsidenten.  
<sup>2</sup>Die Wahl ist geheim, wenn mehr als ein Vorschlag eingebracht wird.  
<sup>3</sup>Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand auf Antrag des Präsidenten selbst.

22. Art <sup>1</sup>Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.  
<sup>2</sup>Der Vorstand ist für die administrative Führung der Partei zuständig.  
<sup>3</sup>Der Vorstand setzt Arbeitsgruppen und Kommissionen ein.  
<sup>4</sup>Der Vorstand ist zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.  
<sup>5</sup>Der Vorstand nimmt Stellung zum aktuellen politischen Geschehen.  
<sup>6</sup>Der Vorstand ist für die Vorbereitung der Generalversammlung zuständig.  
<sup>7</sup>Dem Vorstand obliegt das Gestalten eines Rahmenprogrammes und diversen Aktionen.

23. Art Der Präsident führt die Partei organisatorisch, administrativ und bei Abwesenheit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, politisch.
24. Art Der Präsident vertritt die Partei gegen Aussen und unterhält den Kontakt zur JF Schweiz und deren Sektionen, der FDP. Die Liberalen und anderen Parteien, und zu anderen Anspruchsgruppen.
25. Art Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen, die Generalversammlung und die Mitgliederversammlung ein.
26. Art Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, für die er die Traktanden festlegt, die Generalversammlung und die Mitgliederversammlungen.
27. Art Der Präsident kann Vorstandsmitglieder mit weiteren Aufgaben betrauen, um die Erfüllung der Aufgaben des Gesamtvorstandes zu gewährleisten.
28. Art <sup>1</sup>Der Generalsekretär wird durch den Präsidenten ernannt und entlassen.  
<sup>2</sup>Der Generalsekretär muss dem Vorstand angehören.  
<sup>3</sup>Der Generalsekretär leitet unter Aufsicht des Präsidenten die administrativen Angelegenheiten wie die Mitgliederverwaltung, das Aktuariat und die Organisation von Veranstaltungen.
29. Art Vorstandssitzungen bedürfen die Anwesenheit des Präsidenten, und in dessen Abwesenheit die des Vize-Präsident, für ihre Beschlussfähigkeit.
30. Art Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten in allen Angelegenheiten bei dessen Abwesenheit.
31. Art <sup>1</sup>Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident, führt zusammen mit dem Generalsekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.  
<sup>2</sup>Für Kassa-Angelegenheiten führen der Präsident und der Finanzchef Einzelunterschrift.
32. Art Bei Rücktritt des Präsidenten übernimmt der Vize-Präsident interimistisch und geschäftsführend die Aufgaben des Präsidenten bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
33. Art <sup>1</sup>Ein Mitglied des Vorstandes kann bei schwerem und / oder wiederholtem Verstoss gegen die Geschäftsordnung des Vorstandes temporär bis zur ordentlichen Generalversammlung von seinem Amt suspendiert werden.  
<sup>2</sup>Der Präsident kann dem Vorstand einen entsprechenden Antrag stellen.  
<sup>3</sup>Ein Mitglied wird suspendiert, wenn der Vorstand mit einem 2/3-Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder den Antrag bestätigt.

## **Die Revision**

34. Art Die zwei Rechnungsprüfer kontrollieren die Arbeit des Finanzchefs nach Ablauf des Kalenderjahrs und stellen der Generalversammlung die entsprechenden Anträge.

## **V. Statutenänderung und Auflösung**

35. Art Statutenänderungen können von der Generalversammlung beschlossen werden, sofern die Änderungen traktandiert sind, die Generalversammlung ordentlich einberufen und das 2/3-Mehr erreicht wird.
36. Art Die Auflösung der JFSZ kann von der Generalversammlung mit einem Mehr von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Kommt kein Auflösungsbeschluss zustande, so kann der Präsident zu einer zweiten Generalversammlung einladen, welche mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen kann.
37. Art <sup>1</sup>Im Falle einer Auflösung ist das Vermögen zwecks einer späteren Neugründung bei der FDP. Die Liberalen Schwyz für mindestens zehn Jahre zu deponieren. Der Vorstand bestimmt die genaue Frist in Absprache mit der FDP. Die Liberalen Schwyz.  
<sup>2</sup>Nach Ablauf der Sperrfrist fällt das Vermögen der FDP. Die Liberalen Schwyz zu.
38. Art Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10.11.2016 genehmigt und treten am 01.01.2017 in Kraft.

Pfäffikon, den 10.11.2016

Der Präsident

Der Generalsekretär